

Thema: Gesellschafterebene der Kapitalgesellschaft

Gesellschafter X betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der handelsbilanzielle Jahresüberschuss beträgt 110.000 Euro. Die folgenden Steuerbeträge wurden bereits ermittelt: Gewerbesteuer i.H.v. 21.000 Euro und Körperschaftsteuer i.H.v. 18.750 Euro. Wie hoch ist der Ausschüttungsbetrag?

Handelsbilanzieller Jahresüberschuss (nach SV-Angaben) abzüglich zu veranlagende Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer = 110.000 Euro
- 21.000 Euro - 18.750 Euro = 70.250 Euro = Ausschüttungsbetrag!

Gesellschafter X betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und erhält einen Ausschüttungsbetrag i.H.v. 70.250 Euro. Wie ist der Ausschüttungsbetrag steuerlich zu behandeln?

(1) Einkunftsart: Einkünfte aus Kapitalvermögen
gemäß §20 (1) Nr. 1 Satz 1 EStG

(2) Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen
gemäß §32d (1) Satz 1 EStG: 25% von 70.250 Euro = 17.526,50 Euro

Gesellschafter X erhält von der X-GmbH ein Geschäftsführergehalt i.H.v. 90.000 Euro. Welche Einkunftsart ist betroffen?

Einkunftsart: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
gemäß §19 (1) Satz 1 Nr. 1 EStG

Gesellschafter X erhält von der X-GmbH ein Geschäftsführergehalt i.H.v. 90.000 Euro. Welche Auswirkung hat das Geschäftsführergehalt auf die zu veranlagende Einkommensteuer auf Gesellschafterebene?

Das Geschäftsführergehalt gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und erhöht somit die Summe der Einkünfte und damit die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Einkommensteuer.

Differenzieren Sie Sparer-Pauschbetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Der Sparer-Pauschbetrag (Fixe Werbungskosten) mindert die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß §20 (9) EStG

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Tatsächliche Werbungskosten) mindert die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß §9a Nr. 1 a) EStG

Wie hoch ist die zu veranlagende Einkommensteuer für eine Bemessungsgrundlage i.H.v. 85.000 Euro?

§32a (1) Satz 2 Nr. 4 EStG: $0,42 \times 85.000 - 8.963,74 = 26.736$ Euro